

Sondernutzung Gärtnerstraße

Gössendorf, am 11.12.2018
GZ: 612-382-18

Gestattungsvertrag (Sondernutzung von Straßengrund – Leitungsverlegung)

Abgeschlossen zwischen der **Marktgemeinde Gössendorf**, 8077 Gössendorf, Schulstraße 1, im Folgenden kurz Gemeinde genannten und **Elektrizitätswerk Fernitz Ing. Purkarthofer GmbH & CoKG**, Werkstraße 3, 8072 Fernitz-Mellach im Folgenden kurz Nutzungsberechtigter genannt.

I.

Die Marktgemeinde Gössendorf ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 50000 bestehend aus dem Grundstück Nr. 680/2 KG 63220 Gössendorf „Gärtnerstraße“

II.

- a) Die genaue Lage der benützten Straßenfläche ist aus dem beiliegenden Plan ersichtlich, welcher als Beilage .1 einen integrierten Bestandteil dieser Vereinbarung bildet.
- b) Die Gemeinde gestattet dem Nutzungsberechtigten unentgeltlich gem. § 54 Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964, LStVG, LGBl. Nr. 195/1969 i.d.g.F. die Benützung von Gemeindestraßengrund „im Bankett der Gärtnerstraße“ zum Zweck der Verlegung zum Betrieb, zur Überprüfung, zur Instandhaltung, zur Erneuerung und zum Umbau (Sondernutzung) von 20kV-Erdkabelleitungen, 0,4kV-Erdkabelleitungen und Fernwirkkabelleitungen lt. beiliegenden Plan. Erweiterungen bedürfen eines eigenen Gestattungsvertrages.

Eine Gewährleistung, dass gg. Grundstücksteil für die vertragsgegenständliche Nutzung geeignet ist, wird ausgeschlossen. Die Gemeinde übernimmt keine wie immer geartete Haftung für die Beschaffenheit der Grundstücksteile.

III.

Die Sondernutzung wird mit der Unterfertigung beider Vertragsparteien wirksam und gilt für die Dauer des Bestandes der Erdkabelleitungen und geht auf die jeweiligen Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger über. Diese werden von den Vertragsparteien über den Verlauf der Kabelleitungen informiert.

Der Nutzungsberechtigte kann unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen die Vereinbarung schriftlich kündigen.

Bei Beendigung des Nutzungsrechtes hat der Nutzungsberechtigte die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf eigene Gefahr und Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen, indem die Leitung zu entfernen und der Weg wiederherzustellen ist.

Sondernutzung Gärtnerstraße

IV.

Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich wie folgt:

- a) Die Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Anlagen bzw. Einrichtungen bei Neu- und Ausbau, Sanierung oder Verlegung der Straße auf Verlangen der Gemeinde auf seine Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- b) Alle Kosten zu tragen, die infolge der Herstellung, Bestand, Prüfungen, Änderungen, Reparaturen oder Beseitigung der vertragsgegenständlichen Anlage bzw. Einrichtung auf dem genutzten Straßengrund entstehen oder der Gemeinde durch Ansprüche Dritter erwachsen.

V.

- a) Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes und bei Nichteinhaltung der gg. Verpflichtung ist die Gemeinde nach vorheriger schriftlicher Aufforderung und Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, die Kosten für diese Arbeiten anzuerkennen und zu entrichten und die Gemeinde schad- und klaglos zu halten.
- b) Bei Gefahr ist die Gemeinde berechtigt, erforderliche Maßnahmen zu setzen, die bis zur Wiederherstellung des ursprünglichen Bau- und Geländezustandes führen können. Diese können sofort, ohne schriftliche Aufforderung und ohne Gewährung einer Nachfrist auf Kosten des Nutzungsberechtigten entweder durch die Gemeinde selbst durchgeführt oder veranlasst werden.

VI.

- a) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die durch ihn oder durch ihn beauftragte Personen unmittelbar oder mittelbar an der vertragsgegenständlichen Anlage verursacht haben.
- b) Die Gemeinde übernimmt keine wie immer geartete Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Bestandes der vertragsgegenständlichen Anlagen bzw. Einrichtungen, die durch den Straßenverkehr oder durch ein sach- und fachgerechtes Verhalten bei Arbeiten der Gemeinde bzw. des damit beauftragten Erfüllungsgehilfen verursacht werden und verzichtet der Nutzungsberechtigte für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche und die Geltendmachung von Folgeschäden wie entgangenen Gewinn gegen die Gemeinde.

VII.

Änderungen und Ergänzungen zum gegenständlichen Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auch das Abgehen von diesem Schriftlichkeitserfordernis bedarf der Schriftform.

Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.

Sondernutzung Gärtnerstraße

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag wird der Gerichtsstand Graz vereinbart.

IX.

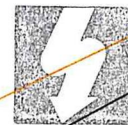
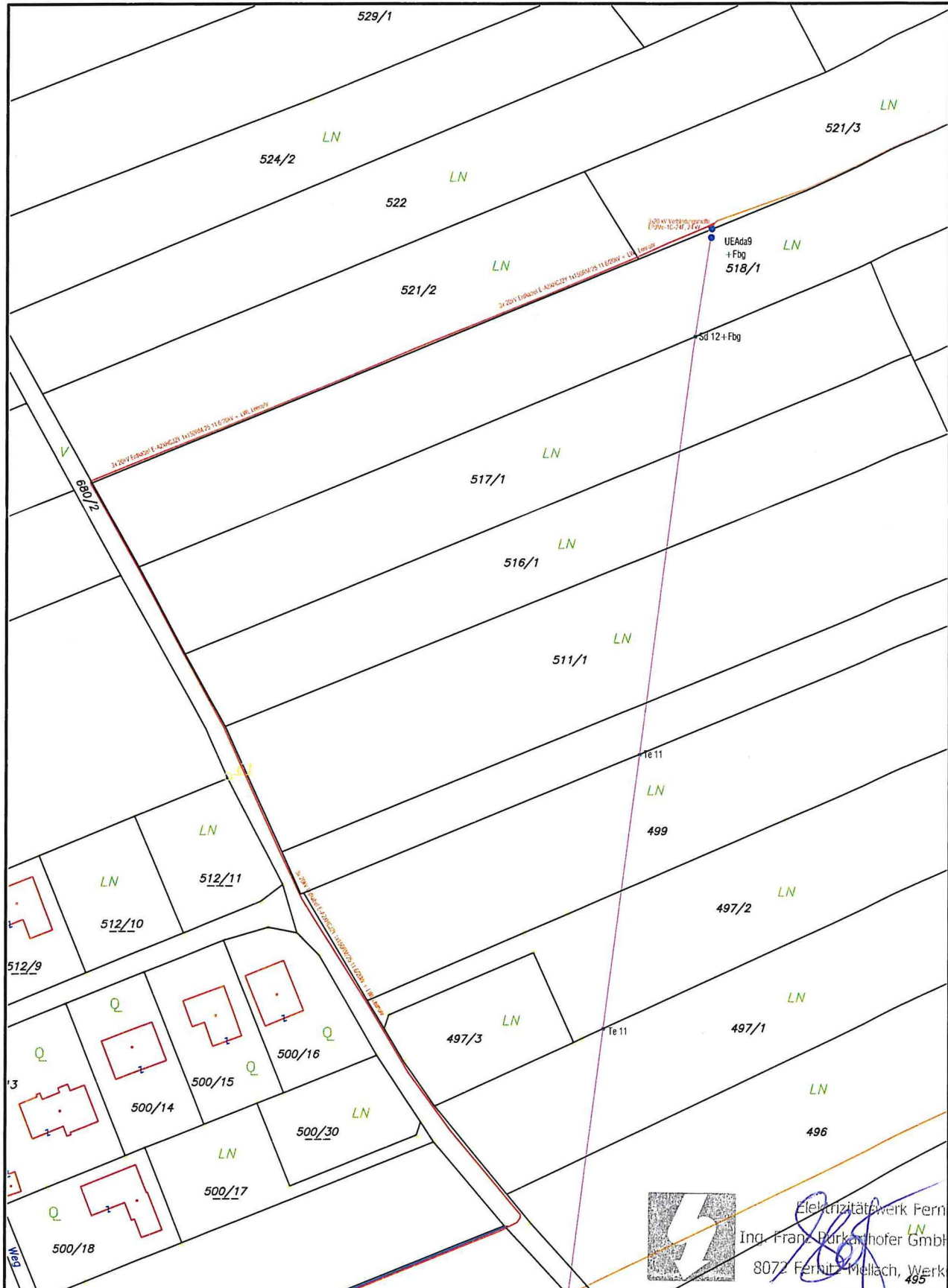
Sämtliche Gebühren und Abgaben, die mit der Errichtung dieses Vertrages in Zusammenhang stehen, gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

X.

Der Gestattungsvertrag wurde im Rahmen der Gemeinderatssitzung am 11.12.2018 genehmigt.

XI.

Für Gebührenzwecke wird der Wert des Rechts mit € 50,-- angenommen.



Elektrizitätswerk Fernitz
Ing. Franz Purkarthofer GmbH & Co KG
8072 Fernitz-Mellach, Werkstraße 3

20kV Verkabelung Gössendorf Falkenweg

Lageplan



E-Werk-Fernitz
Ing. Purkarthofer
GmbH & Co KG

8072 Fernitz-Mellach
Werkstraße 3
Tel. 03135/52554, Fax 03135/52554-33

Datum	Name	
Aufn.:		
Zeich.:	12.09.2018 A. Wallner	Maßstab: 1:1000
Gepr.:	12.09.2018 C. Halsegger	Seite: 3 von 5
Änd.:		